

UmgebungPlus (ZB 01/2025)

Umgebungsversicherung, bis 5% der Gebäude-Feuerversicherungssumme

Kosten für die Wiederherstellung der Umgebung des versicherten Gebäudes gemäss AVB Gebäude, Art. 1.5.2, nach einem Feuer- oder Elementarereignis. Zur Wiederherstellung gehören auch Schlamm- und Schutträumung, Anhumusierung und Bepflanzung. Die Versicherungsdeckung besteht einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

- Schäden, bei denen ausschliesslich Blumen, Pflanzen, Bäume sowie geerntete oder zu erntende Erzeugnisse (Früchte, Beeren, Obst, Gemüse, Getreide und dergleichen) betroffen sind.
- Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Anbauflächen und Kulturen, inklusive Wald.

Verzinsung der Entschädigung der Gebäudeversicherung nach einem Feuer- oder Elementarschaden

Die von der Gebäudeversicherung ermittelte Entschädigung für den Schaden am Gebäude wird ab Schadeneintritt bis zur Auszahlung der Entschädigung, während maximal 3 Jahren, verzinst. Der Zinssatz richtet sich nach dem hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO. Der gültige Zinssatz per 1. Januar gilt jeweils für das ganze Kalenderjahr.

Übernahme des Selbstbehaltes der kantonalen Gebäudeversicherung

Übernahme des Grund-Selbstbehaltes bei Feuer- und Elementarschäden, soweit es sich dabei nicht um einen besonderen, von der kantonalen Gebäudeversicherung verfügten oder vom Kunden freiwillig gewählten, höheren Selbstbehalt handelt.

Erdfall, bis 5% der Gebäude-Feuerversicherungssumme, maximal CHF 20'000.-

Kosten für die Wiederherstellung der Umgebung des versicherten Gebäudes gemäss AVB Gebäude, Art. 1.5.2, nach einem Erdfall.

Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel), bis 5% der Gebäude-Feuerversicherungssumme, maximal CHF 10'000.-

Kosten für die Wiederherstellung der Umgebung des versicherten Gebäudes gemäss AVB Gebäude, Art. 1.5.2, nach einem Schaden verursacht durch Wildtiere.